Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Kyffhäuserland

Die Gemeinde Kyffhäuserland erlässt aufgrund der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), letzte berücksichtigte Änderung: zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. März 2021 (GVBl. S. 115), Thüringer Bestattungsgesetz (ThürBestG) vom 19. Mai 2004 (GVBl. S. 505) zuletzt geändert durch Artikel 25 des Gesetzes vom 6. Juni 2018 (GVBl. S. 229), Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 letzte berücksichtigte Änderung: zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Oktober 2019 (GVBl. S. 396) und des § 36 der Friedhofssatzung der Gemeinde Kyffhäuserland vom 18. November 2021 hat der Gemeinderat der Gemeinde Kyffhäuserland in seiner Sitzung am 18. November 2021 mit Beschluss Nummer: 04-18/2021 die folgende Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Kyffhäuserland erlassen:

§ 1 Gebührenerhebung

- (1) Für die Benutzung der Friedhöfe und ihrer Einrichtungen und Anlagen werden im Rahmen der Friedhofssatzung der Gemeinde Kyffhäuserland in der jeweils geltenden Fassung Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührensatzung erhoben.
- (2) Maßgebend für die Höhe der Gebühren ist der als Anlage beigefügte Gebührentarif. Der Gebührentarif ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2 Gebührenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühren ist verpflichtet, wer selbst oder durch Dritte, deren Handeln ihm zuzurechnen ist,
 - a) die Friedhöfe oder deren Einrichtungen in Anspruch nimmt oder
 - b) eine besondere Leistung der Friedhofsverwaltung beantragt hat oder durch sie unmittelbar begünstigt wird.
- (2) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehung der Gebührenschuld, Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Bestattung, mit der Benutzung der Einrichtungen der gemeindlichen Friedhöfe, mit der Inanspruchnahme sonstiger Leistungen der Friedhofsverwaltung oder mit Erwerb des Nutzungsrechts an einer Wahlgrabstätte.
- (2) Die Gebühren sind einen Monat nach Bekanntgabe des entsprechenden Gebührenbescheids

fällig.

§ 4
Rechtsbehelfe/Zwangsmittel

- Entfällt -

Stundung und Erlass von Gebühren

- (1) Im Falle nachgewiesener Bedürftigkeit des Gebührenpflichtigen können die festgesetzten Gebühren auf Antrag gestundet bzw. teilweise oder in voller Höhe erlassen werden.
- (2) Anträge gemäß Abs. 1 sind an die Gemeinde Kyffhäuserland zu richten.

§ 6

Inkrafttreten

- (1) Diese Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Kyffhäuserland tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung zur Friedhofssatzung der Gemeinde Kyffhäuserland vom 09.12.2013 außer Kraft.

Kyffhäuserland, 21.01.2022



Gebührentarif zur Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Kyffhäuserland

1.	Erwerb und Verlängerung von Nutzungsrechten	Euro
1.1	Erdbestattungen	
1.1.1	Einstellige Grabstellen	1.820,00
	25 Jahre Nutzungsdauer	
1.1.2	Zweiteilige Grabstellen	3.500,00
	25 Jahre Nutzungsdauer	
1.1.3	Kindergrab	500,00
	20 Jahre Nutzungsdauer	
1.2	TI	
1.2	Urnenbeisetzungen	
1.2.1	Urnengrab	1.735,00
	einschließlich Beisetzungsmöglichkeit bis zu 2 Urnen	
1.2.2	20 Jahre Nutzungsdauer	
	Urnengrab Sondergröße	3.325,00
	einschließlich Beisetzungsmöglichkeit bis zu 4 Urnen 20 Jahre Nutzungsdauer	
1.2.3	Urnengemeinschaftsanlage	790,00
1.2.5	Urnengrabfeld	790,00
1.2.4	einschließlich Beisetzungsmöglichkeit bis zu 2 Urnen	1.780,00
1.2.4	20 Jahre Nutzungsdauer	1.760,00
	Zusätzliche Urnenbestattungen im Erdwahlgrab	
1.2.5	1 Urne je Grabstelle	910,00
	1 Offic je Graostene	
	Verlängerungen für Erdwahl- und Urnengrabstätten	
1.3	zeitanteilig	zeitanteilig
	(Gebühr geteilt durch Nutzungszeit)	
2.	Bestattungsleistungen	
2.1	Erdbestattungen	Beauftragung durch
	Aushub	Nutzungsberechtigten
2.2	Aushub Urnengrab	30,00
	Urnengrab Sondergröße	30,00
	Urnengemeinschaftsanlage	30,00
	Urnengrabfeld	40,00
2.3	Einebnung / Entfernung	
	Einstellige Grabstellen	140,00
	Zweistellige Grabstellen	180,00
	Kindergrab	100,00
	Urnengrab	100,00
	Urnengrab Sondergröße	100,00
	Urnengrabfeld	60,00
2.3	Umbettungen	je nach Personal,-

		Zeit- und Sachaufwand
		Sacriaurwanu
3.	Benutzung von Einrichtungen	
3.1.1	Benutzung der Trauerhallen	120,00
4.	Zulassung zur Nutzung der Friedhofsanlagen für gewerbliche Tätigkeiten	
4.1.1	Pro Antragsteller für 2 Jahre	95,00
4.1.2	Tageszulassung	24,00
5.	Genehmigung von Grabmalen entsprechend der Friedhofssatzung einschließlich jährlicher	
-	Standfestigkeitskontrolle	
5.1.1	Urnengräber	48,00
5.1.2	Einstellige Grabstellen	48,00
5.1.3	Zweistellige Grabstellen	48,00
5.1.4	Verlängerung Nutzungsrecht pro Jahr	12,00
6.	Verwaltungsgebühr für Standfestigkeitskontrollen bei Verlängerung des Nutzungsrechts – pro Jahr	12,00

Kyffhäuserland, 21.01.2022

K. Hoffmann Bürgermeister